

1	<b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die schweizerischen Vertretungen im Ausland	<b>06-11-01</b>
---	---	-----------------

## Änderungen der ZStV und der ZStGV am 1. Januar 2007

Am 1. Januar 2007 treten das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; SR 211.231) und das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; BGG; BBl 2005 1205) in Kraft.

Die Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2), sowie die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) haben in diesem Zusammenhang einige wichtige Änderungen erfahren, welche im Folgenden beschrieben werden.

### 1. **Gesetz über die eingetragene Partnerschaft**

#### 1.1 **Einführung**

##### 1.11 Am 9. Dezember 2005 setzte der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare fest.

Vorbehaltlich der Änderung der Artikel 95 und 105 des Zivilgesetzbuches (Abschaffung des Ehehindernisses zwischen Stiefeltern und Stiefkindern), welche am 1. Januar 2006 eingeführt wurde, wird das PartG am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Die Partnerschaften, die in einigen Kantonen (GE, NE, ZH) existieren, haben keine Wirkung auf die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesrechts und werden nicht von Amtes wegen in eine solche konvertiert. Wenn die Betroffenen dies wünschen, müssen sie ein Gesuch um Eintragung der Partnerschaft gemäss den im Folgenden beschriebenen Regeln einreichen.

06-11-01	<p style="text-align: center;"><b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b>  des Eidgenössischen Amtes für das  Zivilstandswesen an die kantonalen  Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich  und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die  schweizerischen Vertretungen im Ausland</p>	2
----------	--	---

**1.12** Die Umsetzung der Details erfolgte mit Datum vom 28. Juni 2006 (BBI 2006 2923; <http://www.admin.ch/ch/d/as/2006/2923.pdf>).

Die Zivilstandsverordnung wird insbesondere in Bezug auf das Vorbereitungsverfahren und das Verfahren der Eintragung der Partnerschaft angepasst. Die dabei zu erhebenden Gebühren werden in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen geregelt.

Diese Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt und in den Erläuterungen und Prozessen im Anhang im Detail erklärt (Versionen d / f / i).

Sie erhalten im Anhang die bereinigte Version der vier Prozesse bezüglich der eingetragenen Partnerschaft. Diese Dokumente sind rechtsverbindlich. Die Unterlagen, welche am Seminar in Biel (am 4. und 5. Oktober 2006) ausgehändigt worden sind, werden in einem entscheidenden Punkt präzisiert. Ziffer 4.5 des Prozesses betreffend Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft sieht inskünftig vor, dass mindestens einer der Partner bzw. eine der Partnerinnen **Wohnsitz in der Schweiz im Sinne des Zivilrechts** haben muss (siehe Art. 23 ZGB: Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält) und nicht Wohnsitz im Sinne des ausländischen Rechts.

## **2. Änderungen der ZStV**

### **2.1 Einführung eines Kapitels 7a: Eingetragene Partnerschaft**

**2.11** Die ZStV erhält im Anschluss an das Kapitel 7 über die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung ein neues Kapitel 7a, welches der eingetragenen Partnerschaft gewidmet ist.

Die Bestimmungen über die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft basieren auf dem Verfahren der Eheschliessung.

Der Unterschied zur Eheschliessung besteht hauptsächlich darin, dass die eingetragene Partnerschaft ohne Beisein von (feierlichen) Zeugen, durch Beurkundung der Willenserklärung und nicht durch die bejahenden Antworten der beiden Partner bzw. Partnerinnen auf die Fragen des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin («Austausch des Ja-Worts»; Art. 75k ZStV) geschlossen wird.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird im Folgenden kurz vorgestellt. Für die Details wird auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

3	<b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die schweizerischen Vertretungen im Ausland	<b>06-11-01</b>
---	---	-----------------

## **2.2 Vorverfahren (Art. 75a – 75h)**

**2.21** Das Zivilstandsamt am Wohnsitz der Partner bzw. Partnerinnen ist zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens; es nimmt das Gesuch um Eintragung der Partnerschaft entgegen. Liegt der Wohnsitz im Ausland, obliegt die Durchführung des Vorverfahrens dem Zivilstandsamt, das die Eintragung durchführen soll (Art. 75a ZStV).

Partner bzw. Partnerinnen, die sich im Ausland aufhalten, können ihr Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen. Die gesetzliche Regelung ist analog zu derjenigen der Eheschliessung, mit der Ausnahme, dass die schweizerischen Zivilstandsbehörden auch eine Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz vollziehen können (Art. 43 Abs. 2 IPRG, 62, 73, 74 ZStV).

**2.22** Abgesehen von Ausnahmefällen, in denen die schriftliche Durchführung des Verfahrens bewilligt wird (Art. 75h ZStV), müssen die Partner bzw. Partnerinnen persönlich auf dem Zivilstandsamt erscheinen und die gleichen Zivilstandsdokumente wie Verlobte vorlegen, mit Ausnahme der Dokumente allfälliger Kinder eines Partners bzw. einer Partnerin. Die Eintragung einer Partnerschaft nach schweizerischem Recht vermag kein Verwandtschaftsverhältnis des anderen Partners bzw. der anderen Partnerin zu dessen bzw. deren Kindern zu begründen. Die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz schliesst ein gemeinschaftliches Kindschaftsverhältnis der Partner bzw. Partnerinnen aus (siehe Art. 27 PartG und Art. 75c und 64 ZStV).

Die Partner bzw. Partnerinnen geben die gleichen Erklärungen ab wie Verlobte unter Androhung von Straffolgen (vgl. Art. 75d und 65 ZStV). Das auszufüllende Formular entspricht demjenigen des Ehevorbereitungsverfahrens.

In einem zur Eheschliessung identischen Verfahren prüft der zuständige Zivilstandsbeamte oder die zuständige Zivilstandsbeamtin (siehe oben Ziff. 2.21) das Gesuch sowie die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Er oder sie schliesst sodann das Vorverfahren ab (Art. 75e und 75f, 66 und 67 ZStV). Die eingetragene Partnerschaft kann unmittelbar anschliessend und spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorverfahrens geschlossen werden; in diesem Punkt unterscheidet sich das Verfahren der Eintragung der Partnerschaft von der Eheschliessung, welche erst nach einer Wartefrist vom 10 Tagen vollzogen werden kann (Art. 100 Abs. 1 ZGB, 75g und 68 ZStV).

06-11-01	<p style="text-align: center;"><b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b>  des Eidgenössischen Amtes für das  Zivilstandswesen an die kantonalen  Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich  und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die  schweizerischen Vertretungen im Ausland</p>	4
----------	--	---

**2.23** Die Kompetenzen der schweizerischen Vertretungen im Ausland sind analog zu denjenigen im Zusammenhang mit der Ehevorbereitung. Infolgedessen sind sie zuständig, die Gesuche um Eintragung von Partnern bzw. Partnerinnen im Ausland entgegen zu nehmen und die im Hinblick auf die Eintragung in der Schweiz abgegebenen Dokumente sowie die erhaltenen Erklärungen zu übermitteln. Dafür verwenden sie die neu vorgesehenen Formulare.

Ausserdem kommunizieren sie die Eintragung von Partnerschaften oder vertragliche Eheschliessungen gleichgeschlechtlicher Paare im Ausland mit den dazugehörigen Übermittlungsformularen (Formulare 801 aus VERA).

Nach schweizerischem Recht hat die Eintragung einer Partnerschaft keinen Einfluss auf die Namensführung der eingetragenen Partner bzw. Partnerinnen. Allerdings kann die Anwendung von ausländischem Recht (z. B. des deutschen Rechts) zu einer Änderung des Familiennamens der Partner bzw. Partnerinnen führen. Eine Optierung auf das Heimatrecht gestützt auf Art. 37 Abs. 2 IPRG ist ebenfalls möglich.

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland sind nicht befugt, eingetragene Partnerschaften selbst zu beurkunden.

5	<b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die schweizerischen Vertretungen im Ausland	<b>06-11-01</b>
---	---	-----------------

### **2.3 Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75i – 75l)**

**2.31** Wie die Ehe wird auch die eingetragene Partnerschaft in dem Zivilstandskreis beurkundet, den die Partner bzw. Partnerinnen wählen; handelt es sich dabei nicht um den Kreis, in welchem die Eintragung vorbereitet wurde, wird (gegen Gebühr) eine Ermächtigung zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ausgestellt, die dem für die Beurkundung vorgesehenen Zivilstandsamt vorgelegt werden muss (Art. 75f Abs. 2 und 75i Abs. 3 ZStV).

Die Partnerschaft wird in einem geeigneten Lokal des Zivilstandskreises beurkundet, sofern die Partner bzw. Partnerinnen nicht nachweisen, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das amtliche Lokal zu begeben. Die Öffentlichkeit der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist zu gewährleisten (Art. 7 PartG, 75k ZStV).

Die eingetragene Partnerschaft gilt als beurkundet, wenn die Partner bzw. Partnerinnen vor dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin, welcher oder welche ihre übereinstimmende Erklärung entgegen nimmt, die Partnerschaftsurkunde unterzeichnet haben (Art. 75k ZStV). Auf Anfrage erhalten die Partner bzw. Partnerinnen einen mit dem Familienausweis vergleichbaren Partnerschaftsausweis, welcher regelmässig aktualisiert wird und den Nachweis der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erbringen kann.

06-11-01	<p style="text-align: center;"><b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b>  des Eidgenössischen Amtes für das  Zivilstandswesen an die kantonalen  Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich  und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die  schweizerischen Vertretungen im Ausland</p>	6
----------	--	---

## 2.4 Weitere Änderungen der ZStV

2.41 Im Anschluss an die Einführung der eingetragenen Partnerschaft drängen sich einige weitere Änderungen der ZStV auf.

Demzufolge wird die eingetragene Partnerschaft neben der Ehe in den folgenden Bestimmungen genannt:

- Artikel 5 (Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland);
- Artikel 7 (zu erfassende Daten in Infostar);
- Artikel 8 (Zivilstand und Beziehungsdaten);
- Artikel 21 (Zuständigkeit für die Eintragung von Partnerschaften);
- Artikel 40 (Mitteilungen der Gerichte);
- Artikel 51 (Meldungen an das BFM);
- Artikel 57 (Veröffentlichung in der Lokalpresse);
- Artikel 64 und 65 (Dokumente und Erklärungen der Verlobten);
- Artikel 66 (Prüfung der Ehevoraussetzungen durch den Zivilstandsbeamten oder die Zivilstandsbeamtin);
- Artikel 84 (Kompetenz des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen zum Erlass von Weisungen);
- Artikel 89 (Ausstand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zivilstandsämter).

7	<b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die schweizerischen Vertretungen im Ausland	<b>06-11-01</b>
---	---	-----------------

**2.42** Die Umsetzung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft bietet überdies Gelegenheit, einzelne Punkte im Ehevorbereitungsverfahren entsprechend der bereits bestehenden Praxis zu kodifizieren (Art. 62 Abs. 3 und 70 Abs. 3 ZStV: Zuständigkeit des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin am Aufenthaltsort einer verlobten Person, die in Todesgefahr schwebt, und Trauungsermächtigung).

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Informatisierung des Personenstands (zentrale Datenbank Infostar) oder aus der Vereinheitlichung der Terminologie der Zivilstandsverordnung. Diese rein formellen oder nur die gängige Praxis kodifizierenden Anpassungen verändern das geltende System nicht. Personenstandsdaten, die im informatisierten Register abrufbar sind, müssen nicht mehr mit Zivilstandsdokumenten nachgewiesen werden (vgl. Art. 16 Abs. 4, 64 Abs. 1 lit. b und c, 75c lit. b ZStV).

Überdies werden einige Bestimmungen eingeführt, um in der Praxis angetroffene Probleme zu lösen. So gewährleistet die geänderte Fassung von Art. 17 Abs. 3 ZStV mehr Klarheit in Fällen, in denen die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sich weigert, bei streitigen Angaben über den Personenstand eine Erklärung entgegenzunehmen, die ein fehlendes Zivilstandsdokument ersetzen soll (vgl. Art. 41 ZGB). In diesen Fällen muss die oben genannte Behörde künftig zwingend einen formellen Unzuständigkeitsentscheid fällen und die betroffenen Personen darauf verweisen, ihren Personenstand vom zuständigen Gericht feststellen zu lassen (vgl. Art. 42 ZGB).

Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> ZStV regelt ausserdem die Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen und im Ausland eingetretener Zivilstandsereignisse betreffend Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Gerichte den Zivilstandsbehörden von ihrer Entscheidung *unverzüglich* Mitteilung machen müssen (Art. 43 Abs. 5 ZStV).

Zu guter Letzt wurden zwei Bestimmungen (Art. 89 Abs. 2 und 90 Abs. 2, 4 und 5) im Zusammenhang mit der neuen Organisation der Bundesrechtspflege revidiert, gemäss Verordnung des Bundesrats vom heutigen Tag (siehe angehängten Text).

06-11-01	<b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die schweizerischen Vertretungen im Ausland	8
----------	---	---

### 3. **Änderungen der ZStGV**

- 3.11 Das in Kraft Treten der eingetragenen Partnerschaft bringt die Einführung diverser Gebühren mit sich. Die für die Eheschliessung anwendbaren Gebührenansätze werden eins zu eins in den Anhängen in die ZStGV übernommen.

### 4. **Neue Zivilstandsformulare**

- 4.11 Mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft drängt sich eine Anpassung der aktuellen Formulare für die Formalitäten der Ehe, sowie die Schaffung neuer Formulare für die eingetragene Partnerschaft auf.

Nur eine ledige Person oder eine Person, deren vorbestehende Ehe oder Partnerschaft aufgelöst wurde, kann wirksam eine Ehe schliessen oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen.

Eine bestehende Ehe hindert die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft und umgekehrt.

Die neu geltenden Formulare und angepassten Muster sind diesem Schreiben angehängt.



9	<b>Kreisschreiben vom 8. November 2006</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter, sowie an die schweizerischen Vertretungen im Ausland	<b>06-11-01</b>
---	---	-----------------

## **5. Auskünfte**

- 5.11** Bitte senden Sie allfällige Anfragen in Bezug auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinien per E-Mail an [eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch).

**Eidg. Amt für das Zivilstandswesen**

- Anhänge:** Erläuterungen zu den Bestimmungen der ZStV und der ZStGV, welche am 1. Januar 2007 in Kraft treten, und Prozesse der neuen Geschäftsfälle (Versionen d / f / i);  
Überarbeitete Zivilstandsformulare und Muster (gemäss angehängter Liste); neue Übermittlungsformulare 801 aus VERA;  
Auszug aus der geltenden Verordnung mit den Anpassungen der Verordnungen des Bundesrates über die Totalrevision der Bundesrechtspflege (Versionen d / f / i).